RAIFFEISEN

Sessionsvorschau

Empfehlungen der Raiffeisen Schweiz zu ausgewählten Geschäften der **Wintersession 2026**

Ständerat

14. Dezember 2026

23.062	Geschäft des BR	**Bankengesetz. Änderung («Public Liquidity Backstop»)**	**Annahme Gesetz; Art. 32c gemäss Minderheit**

Empfehlung zur Unterstützung der Minderheit der WAK-S

Ablehnung der Abgeltungspauschale für alle systemrelevanten Banken

Mit dem Public Liquidity Backstop (PLB) (23.062) wird ein zusätzliches Instrument zum bestehenden TBTF-Dispositiv für die Prävention oder Bewältigung schwerwiegender Finanzkrisen gesetzlich verankert. Mit Blick auf die Stärkung der Resilienz des Finanzplatzes und der Volkswirtschaft **unterstützt Raiffeisen die Verankerung des PLB im Bankengesetz grundsätzlich, lehnt die vorgesehene ex-ante-Abgeltungspauschale jedoch dezidiert ab**. Eine solche Pauschale ist weder sachlich begründbar noch systemgerecht, da ihr keine gesicherte Gegenleistung gegenübersteht, sie nicht präventiv wirkt und mit der bestehenden TBTF-Regulierung verbundene Kosten und Wettbewerbsnachteile für die im lokalen Wettbewerb stehenden Raiffeisenbanken weiter verschärft.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt Raiffeisen in Anlehnung an die Position der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg das Geschäft zur Einführung des Public Liquidity Backstop ohne jährliche Abgeltungspauschale für systemrelevante Banken zur Annahme.

Bei Art. 32c entspricht dies der Unterstützung der Minderheit der WAK-S.

Eventualiter zur Unterstützung der Mehrheit der WAK-S

Ablehnung der Abgeltungspauschale für systemrelevanten Banken ohne substanzielles Auslandgeschäft

Die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) beschloss in der Sitzung vom 13. Oktober 2026, die Abgeltungspauschale auf systemrelevante Banken mit substanziellem Auslandgeschäft zu beschränken.

Raiffeisen erachtet die Einführung einer Abgeltungspauschale aus den oben genannten Gründen weiterhin als sachlich verfehlt. Gleichzeitig wäre Raiffeisen als genossenschaftlich organisierte Bankengruppe mit starkem Fokus auf das Schweizer Retailgeschäft von einer **auf systemrelevante Banken mit substanziellem Auslandgeschäft beschränkten Abgabe nicht betroffen und könnte diese dementsprechend akzeptieren**.

Die WAK-S begründet die Beschränkung der Abgeltung auf systemrelevante Banken mit substanziellem Auslandgeschäft mit Risikoüberlegungen. Für Raiffeisen sind diese Überlegungen nachvollziehbar, weil eine Abgeltungspauschale für Raiffeisen besonders unfair und ungerechtfertigt wäre. Sie verkennt das Risikoprofil der genossenschaftlich organisierten Raiffeisen Gruppe und verzerrt den Wettbewerb zu deren Ungunsten. Das genossenschaftliche Geschäftsmodell zeichnet sich durch einen tiefen Risikoappetit, ausgezeichnete Kreditratings, die Einhaltung der TBTF-Regulierung sowie eine erprobte Krisenfestigkeit aus. Raiffeisen hat in den vergangenen Krisen jeweils zur Stabilität des Finanzplatzes beigetragen. Ebenso sorgte Raiffeisen bisher nie für internationale politische Kontroversen oder Interventionen und musste nie wesentliche Bussen bezahlen.

Vor diesem Hintergrund kann Raiffeisen bei Art. 32c auch einen Entscheid im Sinne der Mehrheit der WAK-S akzeptieren.

Eine ausführlichere Argumentation finden Sie im Positionspapier zum PLB von Raiffeisen Schweiz vom 15.6.2026.